

Vorblatt

Ziel

- Gewährleistung einer den nationalen und internationalen Standards entsprechenden Ausbildung und Prüfung für alle nach dem Steiermärkischen Bergsportgesetz (StBSpG) Berufsberechtigten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung von Ausbildungs- und Prüfungskriterien, auch für die neuen Berufsgruppen
Canyoningführerin/Canyoningführer, Sportkletterlehrerin/Sportkletterlehrer und
Bergwanderführerin/Bergwanderführer
- Festlegung einer Mindestversicherungssumme für alle Bergsportdisziplinen
- Anerkennungsregelungen für andere nationale und internationale Ausbildungen und Prüfungen
- Regelungen zum sogenannten „Ausflugsverkehr“

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Bund und die Gemeinden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit der Verordnung wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Berufsanerkennungsrichtlinie: Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132;

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht. Es werden nur die gesetzlichen Vorgaben näher geregelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung, mit der das Steiermärkische Bergsportgesetz durchgeführt wird (Steiermärkische Bergsportgesetz-Durchführungsverordnung – StBSpG-DVO)

Einbringende Stelle: Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Das Steiermärkische Bergsportgesetz (StBSpG), LGBl. Nr. 88/2022 verpflichtet die Landesregierung in mehreren Bestimmungen nähere Regelungen durch Verordnung zu erlassen. Mit der vorliegenden Verordnung werden alle diese Bestimmungen im Sinne einer leichteren Handhabung in der Praxis in einer einzigen Verordnung näher geregelt.

In der gegenständlichen Verordnung werden die Ausbildungen und Prüfungen der im StBSpG reglementierten Berufe, die Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen auf Grund anderer Rechtsgrundlagen und die erforderlichen Qualifikationen im sogenannten „Ausflugsverkehr“ geregelt. Ziel der Verordnung ist es, insbesondere möglichst weitreichend internationalen und europäischen Standards, aber auch den Regelungen anderer Bundesländer, entsprechende Standards zu übernehmen sowie einschlägige Ausbildungen und Prüfungen anderer Ausbildungsanbieter anzuerkennen, um unnötige Anerkennungsverfahren zu vermeiden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen besteht keine Alternative.

Ziel

Gewährleistung einer den nationalen und internationalen Standards entsprechenden Ausbildung und Prüfung.

Maßnahmen

- Festlegung von Ausbildungs- und Prüfungskriterien, auch für die neuen Berufsgruppen Canyoningleiterin/Canyoningleiter, Sportkletterlehrerin/Sportkletterlehrer und Bergwandlerführerin/Bergwandlerführer.
- Festlegung einer Mindestversicherungssumme für jede Bergsportdisziplin.
- Bestimmungen über die Anerkennung von nationalen und internationalen Ausbildungen und Prüfungen.

- Festlegung der Dokumente, die bei der vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung (sogenannter Ausflugsverkehr) vorgelegt werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Bund und die Gemeinden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Hier werden die allgemeinen Grundlagen zu den Ausbildungskursen für alle Sparten des Bergsports angeführt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Durchführung aller Ausbildungskurse im Aufgabenbereich des Bergsportverbands liegt.

Zu § 2:

Die Höhe der Haftpflichtversicherungssumme von 10 Millionen Euro ergibt sich einerseits aus den Erfahrungswerten der letzten Jahre und andererseits der extrem hohen Inflation, die sich auch in den letztlich zu zahlenden Schadenersatzsummen widerspiegelt. Diese Schadenersatzsummen stiegen und steigen derzeit aufgrund der Spruchpraxis der Gerichte in jenen Ländern, in denen österreichische Bergsportführerinnen/Bergsportführer Führungstätigkeit anbieten. Auch in Österreich steigt die für den einzelnen, auf den 24-Stunden-Tag komprimierten „Schmerztag“ zuerkannte Schmerzensgeldsumme nachvollziehbar kontinuierlich stärker als die Inflation (vgl. hierzu die in der Österreichischen Richterzeitung jährlich veröffentlichten Schmerzensgeldtabellen, die als Richtwerte herangezogen werden). Zusätzlich schlagen sich die gestiegenen Kosten für Rettung, Bergung und letztlich Versorgung im Gesundheitssystem nieder, die alle im Schadensfall von einer Haftpflichtversicherung gedeckt sein sollten. Aus diesem Grund hat auch Tirol eine Haftpflichtversicherungssumme von 10 Millionen Euro festgelegt.

Zu § 5, § 15; § 22, §29:

Die jeweils vorgesehene Ausbildungsdauer und Praxiszeit richten sich nach den Empfehlungen der Internationalen Vereinigung der Bergführer (IVBV) sowie nach den Lehrplänen der Bundessportakademien bzw. decken sich mit den Mindestanforderungen für die gegenseitige Anerkennung auf nationaler und internationaler Ebene.

Zu § 13f, § 20f, § 27f:

Die Ausbildungsordnungen orientieren sich insbesondere an der Ausbildungsordnung von Vorarlberg. Dadurch soll auch eine gegenseitige Anerkennung zwischen den Ländern ermöglicht werden (vgl. Vorarlberger Verordnung über Ausbildungskurse und die Prüfungen sowie Anerkennungen von Prüfungen und Ausbildungen nach dem Bergführergesetz, LGBl. Nr. 10/2017)

Zu den betriebswirtschaftlichen Grundlagen zählen insbesondere: Betriebsführung; Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen der Betriebsführung, insbesondere Wahl der Gesellschaftsform, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, des Rechnungswesens, des Steuer- und Abgabenwesens und der Preisgestaltung.

In Ethik und Konfliktmanagement geht um die Konfliktzone zwischen Klettersport und Natur sowie anderen gesellschaftlichen Interessen (Jagd, Forstwirtschaft, Landwirtschaft) sowie den Umgang der Klettersportausübenden untereinander.

Zu § 17 Abs. 2:

Der Lehrgang ist im Bundessportakademiengesetz, BGBl. Nr. 140/1974, idF BGBl. I. Nr. 76/1999, und der dazu erlassenen Verordnung geregelt.

Zu § 34 Abs. 4 und Abs. 5:

Die jeweiligen Ausbildungen richten sich nach den Durchführungserlässen der zuständigen Ministerien; wie die Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport für die Gebirgsausbildung des Österreichischen Bundesheeres oder die Alpindienstrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres.

Zu § 35 Abs. 1 und § 38 Abs. 2:

Es handelt sich bei der Verordnung um die Verordnung über Eignungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Befähigungsprüfungen an Bundessportakademien, BGBl. II Nr. 351/2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 90/2017, die mit 01.04.2017 in Kraft getreten ist.

Zu § 39 Abs.1:

Es wird auf den 01. Oktober 2018 abgestellt, da ab diesem Zeitpunkt im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Schiführerinnen und Berg- und Schiführern (Anlage A. 7 zur Verordnung über Eignungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Befähigungsprüfungen an Bundessportakademien, BGBl. II Nr. 351/2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 90/2017) Sportklettern als eigenständiges Pflichtmodul (Modul II) in den Lehrplan aufgenommen wurde. Das Modul Sportklettern umfasst 40 Stunden praktische Übungen, 20 Stunden praktisch-methodische Übungen und 12 Stunden Theorieeinheiten.

Zu § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 2:

Mit diesen Bestimmungen sollen möglichst weitreichend gängige Ausbildungen und Prüfungen anderer Ausbildungsanbieter anerkannt werden, um auch unnötige Anerkennungsverfahren zu vermeiden.

Zu § 42:

Gemäß Abs. 2 werden nur Nachweise im Rahmen der Anerkennung berücksichtigt, die von einer Behörde des Mitgliedsstaates bzw. eines Drittstaates als gültig anerkannt wurden. Ersatzweise kann auch der überregionale Bergführerverband berufsspezifische Nachweise für gültig erklären, insbesondere wenn die Bergführerberufe nicht staatlich reglementiert sind.

Die Feststellung bzw. der Umfang der notwendigen Qualifikationen richtet sich nach den in der Verordnung angeführten Ausbildungsinhalten, Praxiszeiten und Prüfungsmodi vgl. beispielsweise 2. Teil 2. Abschnitt – Ausbildung der Berg- und Schiführerinnen/Berg- und Schiführer.

Sollte die Person bereits einen Europäischen Berufsausweis (EPC - European Professional Card) haben, entfällt die Nachweispflicht gemäß Abs. 4, da über das Internal Market Information System (IMI) alle notifizierte Qualifikationsnachweise von den mitwirkenden Behörden überprüft wurden.